



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Merkblatt zum Förderprogramm

Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Stand: 1. Juli 2022

I. Ziel des Programms

Zum Erhalt und zur Stabilisierung der Einzelhandels -und Gewerbestruktur in den Innenstädten sowie zur (Wieder-) Belebung der Innenstädte sind nicht zuletzt aufgrund der gravierenden Folgen der Corona-Pandemie dringend impulsgebende Maßnahmen notwendig. Im Rahmen des Neustart-Programms der Landesregierung legt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus das „Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt“ auf. Dieses sieht folgende zwei Förderlinien vor:

- Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Pop-up-Stores und -Malls in baden-württembergischen Städten und Gemeinden (Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“),
- Förderung der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen mit Eventcharakter mit dem Ziel der Innenstadtbelebung (Förderlinie „Veranstaltungen“).

Pop-up-Stores können dazu beitragen, leere Geschäfte und unattraktive Ladenzeilen in Innenstädten, aber auch in ländlichen Kommunen zu vermeiden und eine neue lokale Gründungskultur zu fördern. Diese Zwischennutzungen können mit Events und Sonderaktionen unterstützt werden und somit dazu beitragen, dass die Besucherzahlen in den Innenstädten, die nicht zuletzt coronabedingt abgenommen haben, wieder erhöht werden. Pop-up-Stores und -Malls für Einzelhändler, Dienstleister und Kreative bieten neue, zusätzliche Attraktionen, um Innenstädte und ländliche Kommunen wieder mehr zu beleben.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Innerstädtische Events schaffen einen Anreiz, insbesondere bei entsprechender medialer Berichterstattung im Vorfeld, für die Bürgerinnen und Bürger in die Innenstädte zu kommen und bieten diesen die Möglichkeit, deren vielfältiges Angebot kennenzulernen und zu nutzen. In Frage kommen hier Veranstaltungen im Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Tourismusbereich, wie etwa Künstlermärkte, Stadtfeste oder aber auch Erlebnis-Events für bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise Kinder, junge Familien, Jugendliche etc. Die förderfähigen Veranstaltungen können kommunaler oder nicht-kommunaler Art sein (bspw. initiiert durch Handels- und Gewerbevereine oder Sport- bzw. Heimatvereine). Es muss sich dabei um neue bzw. neu gestaltete Veranstaltungen mit Eventcharakter handeln, die in der zur Förderung beantragten Form noch nicht stattgefunden haben.

II. Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“

II.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl.

Kooperationen mit Dritten, wie etwa Wirtschaftsförderungen, City-Initiativen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind möglich.

Jede Kommune kann nur einen Antrag während der Laufzeit des Programms stellen.

II.2. Fördergegenstand

Antragsberechtigte Kommunen mieten leerstehende Räumlichkeiten an und vermieten diese zu einer reduzierten Miete an geeignete Zwischennutzer (Untermieter) weiter. Als Zwischennutzer kommen ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg in Frage, die weniger als 250 Mitarbeiter haben und entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Zwischennutzungen bzw. Zwischennutzer können insbesondere sein:

- Anbieter des Einzelhandels oder der Gastronomie,
- Anbieter aus dem Dienstleistungsgewerbe,
- Startups,
- Direktverkauf regionaler Produkte,
- Showrooms des regionalen (Online-)Handels.

Ausgenommen von einer Förderung sind die Förderschwerpunkte nach dem Förderprogramm „FreiRäume“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

II.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben einzubringen.

Die förderfähige Projektdauer beträgt mindestens ein Jahr und endet spätestens am 31. Dezember 2023. Beträgt die Projektdauer (zunächst) ein Jahr, ist eine Verlängerung längstens bis zum 31. Dezember 2023 möglich. In diesem Fall ist ein Zwischenbericht mit einem Kosten- und Finanzierungsplan beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen. Die Verlängerung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Förderzeitraums zu beantragen.

Bei einer Projektdauer von einem Jahr beträgt die maximale Zuschusshöhe 75.000 Euro. Bei einer längeren Projektdauer erhöht sich der Zuschuss um maximal 6.250 Euro pro Monat.

II.4. Förderfähige Ausgaben

- Die von der Kommune zu tragende Miete

Beispiel 1: Eine Kommune mietet eine Immobilie zu 1000 Euro pro Monat an. Sie vermietet anschließend diese Immobilie mietfrei an einen Zwischennutzer weiter. Als förderfähige Ausgabe können 1000 Euro in Ansatz gebracht werden.

Beispiel 2: Eine Kommune mietet eine Immobilie zu 600 Euro pro Monat an. Sie vermietet anschließend diese Immobilie an einen Pop-up-Betreiber für 400 Euro weiter. Als förderfähige Ausgabe können 200 Euro in Ansatz gebracht werden.

- Ausgaben für Gestaltungs- bzw. Verschönerungsmaßnahmen sowie den temporären, nicht die Gebäudesubstanz verändernden Innenausbau des Objekts (z. B. Einziehen einer Trennwand etc.) bzw. den Ladenbau (Anpassung des Mietobjekts an die Bedürfnisse der Zwischennutzer).
- Marketingausgaben, wie beispielsweise Werbeanzeigen in regionalen Printmedien, Radiowerbung, Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Onlinewerbung bei externen Anbietern, werbliche Außengestaltung.

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Personalausgaben des Antragstellers und der Zwischennutzer (Untermieter),
- Ausgaben für die Geschäftsausstattung der Zwischennutzer (Untermieter) (beispielsweise Kassensysteme, Möblierung, EDV),
- Mietnebenkosten,
- Ausgaben für Heizung, Wasser, Strom sowie Reinigungskosten,
- Internet- und Telefongebühren,
- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Zuführungen zu Rücklagen, kalkulatorische Zinsen etc.).

II.5. Fördervoraussetzungen

Es werden nur diejenigen Anträge bezuschusst, deren Förderung von Fachexperten befürwortet wird.

Bewertungskriterien für das mit dem Förderantrag einzureichende Konzept sind insbesondere:

- die Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung des Ablauf- und Zeitplans, der Dimensionierung einzelner Maßnahmen sowie der Marktüblichkeit der Miete, zu der die Kommune die Lokalität anmietet,
- die dem Zwischennutzer (Untermieter) eingeräumte Mietreduzierung gegenüber der von der Kommune entrichteten Miete,
- der Beitrag zur Lösung der jeweiligen innenstadtrelevanten Probleme und Aufgaben,
- die Zahl der zu erwartenden Mieter bzw. der erwartete Auslastungsgrad des Objekts / Belegungsgrad der Mietfläche,
- die voraussichtliche Kundenfrequenz,
- der Innovationsgrad,
- der Branchenmix bei den vorgesehenen Zwischennutzungen.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist im Antrag zu bestätigen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

II.6. Einnahmen

Die finanzielle Beteiligung Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

II.7. Antragstellung

Das Förderprogramm ist ab dem 23. September 2021 geöffnet und läuft solange Mittel hierfür zur Verfügung stehen – längstens bis 31. Dezember 2023.

Anträge sind vollständig und mindestens drei Monate vor Vorhabenbeginn einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

III. Förderlinie „Veranstaltungen“

III.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Darüber hinaus sind auch City-Initiativen, Handels- und Gewerbevereine, Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie Kultur-, Sport- und Heimatvereine antragsberechtigt, sofern sie Veranstalter sind.

Es kann pro Antragsteller nur ein Antrag während der Laufzeit des Programms gestellt werden.

III.2. Fördergegenstand

Planung und Durchführung von neuen oder grundlegend neu konzipierten ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen, die nicht ohnehin regelmäßig stattfinden und einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben. Die Förderung lediglich einzelner Elemente einer Veranstaltung (z.B. Bühnenprogramm) ist nicht möglich.

Ausgenommen von einer Förderung sind Ausstellungen lokaler und regionaler Anbieter aus Handwerk, Handel, mittelständischer Industrie, den Freien Berufen und sonstigen Dienstleistungen für Endverbraucher (sog. Leistungsschauen).

Eine Förderung kann hier über das Förderprogramm „Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe und Handelsvereine (Leistungsschauen) 2018“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantragt werden.

III.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben einzubringen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine eintägige Veranstaltung beträgt 30.000 Euro. Die maximale Zuschusshöhe für eine mehrtägige Veranstaltung beträgt 50.000 Euro.

III.4. Förderfähige Ausgaben

1) Ausgaben für externe Dienstleister:

- Ausgaben für die Unterstützung bei der Organisation und / oder Durchführung der Veranstaltung durch externe Anbieter.
- Honorare für Keynote-Speaker und Künstler, externe Moderatoren, Fotografen und Referenten.

Die Tages-Honorarsätze sollen einem marktüblichen Stundensatz entsprechen und dürfen die folgenden, vorgegebenen Maximalsätze nicht überschreiten:

- für Keynote-Speaker und Künstler insgesamt:
4.000 Euro netto, 4.760 Euro brutto,
- für externe Moderatoren:
1.000 Euro netto pro Tag, 1.190 Euro brutto pro Tag,
- für Fotografen:
800 Euro netto pro Tag, 952 Euro brutto pro Tag,
- für Referenten:
500 Euro netto pro Tag, 595 Euro brutto pro Tag.

2) Sachausgaben:

- Mietausgaben für Veranstaltungstechnik,
- Marketingkosten (beispielsweise Kosten für Werbeanzeigen in regionalen Printmedien, Radiowerbung, Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Onlinewerbung bei externen Anbietern),
- Portokosten für den Versand der Werbematerialien,
- Mietausgaben für Bühnen- bzw. Standaufbau,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für evtl. erforderliche Genehmigungen.

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- Zuführungen zu Rücklagen,
- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Personalkosten des Antragstellers,
- Bewirtungskosten
- Kosten für Heizung, Wasser, Strom

III.5. Fördervoraussetzungen

Die neu oder grundlegend neu konzipierte ein- oder mehrtägige Veranstaltung

- muss einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben,
- muss von erheblicher Bedeutung für die Gesamtkommune sein.

Es dürfen keine Eintrittsgelder von den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung erhoben werden. Das heißt, der Zugang zur Veranstaltung muss kostenfrei sein.

Nicht von der Kommune durchgeführte Veranstaltungen müssen von der Kommune befürwortet und ihrerseits unterstützt werden.

Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, soll dieser anlassbezogen gemäß § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG BW) verkaufsoffen sein.

Die ein- oder mehrtägige Veranstaltung, darf nicht ohnehin regelmäßig stattfinden.

Die ein- oder mehrtägige Veranstaltung muss innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

Bewertet wird insbesondere das Veranstaltungskonzept hinsichtlich:

- der Umsetzbarkeit des Ablauf- und Zeitplans sowie der Dimensionierung einzelner Maßnahmen,
- des Innovationsgrads der neu oder grundlegend neu konzipierten ein- oder mehrtägigen Veranstaltung,
- der voraussichtlichen Besucherfrequenz und
- des Beitrags zur Belebung der Innenstadt bzw. des Ortszentrums.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist im Antrag zu bestätigen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

III.6. Einnahmen

Die finanzielle Beteiligung Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Sie kann als Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall vom Antragsteller aufzubringenden Eigenanteil von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

III.7. Antragstellung

Das Förderprogramm ist ab dem 23. September 2021 geöffnet und läuft solange Mittel hierfür zur Verfügung stehen – längstens bis 31. Dezember 2023.

Anträge sind vollständig und mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

IV. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und Zugang des Zuwendungsbescheides geschlossen bzw. erteilt werden. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum beauftragt oder erbracht wurden, sind subventionserheblich und führen zur Rücknahme des gesamten Förderbescheides.

Sofern mit dem Vorhaben zwingend begonnen werden muss, wird um vorherige Kontaktaufnahme gebeten.

V. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Auszahlungen sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung ANBest-K oder ANBest-P) beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Referat 41 Mittelstand und Handwerk, zu beantragen. Bei der Förderlinie „Veranstaltungen“ sind Personal- bzw. Honorarkosten (soweit diese förderfähig sind) nur für vollständig geleistete halbe oder volle Stunden abrechenbar.

Bei Zuwendungen im Rahmen der Förderlinie „Pop-up-Stores“ mit einer Projektlaufzeit von zwei Jahren hat der Zuwendungsempfänger nach dem Ablauf von zwölf Monaten dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zeitnah einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie eine Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.

Spätestens sechs Monate bzw. bei Kommunen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden.

VI. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Änderungen bei der Umsetzung (z.B. zeitliche Verschiebung, geändertes Konzept, Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans) und sonstige Abweichungen von der Bewilligung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus umgehend schriftlich vorzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist in die Planung und die Öffentlichkeitsarbeit miteinzubeziehen. Auf einer etwaigen (Veranstaltungs-) Website, in den Pressetexten sowie in allen Drucksachen ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Satz "Die Veranstaltung wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg" aufzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Insbesondere sind, falls möglich, Skonti- und Rabattmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen bei der Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die Haftung, insbesondere laut dem Versammlungsgesetz und der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, verbleibt bei dem Betreiber bzw. Zuwendungsempfänger.

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung einer Zuwendung aufzubewahren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

VII. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die §§ 1, 4 Abs. 3 und 11 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW) finden Anwendung.

Die Zuwendung wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der De-minimis Verordnung zulässig. Eine Kumulierung ist jedoch nur möglich, sofern es sich um unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben handelt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist eine freiwillige Leistung, für die nur in begrenztem Umfang Landeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

VIII. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Erklärung zu De-minimis-Beihilfen als Anlage beizufügen.

Für die Förderlinie „Pop-up-Stores“ gilt zusätzlich:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, von den Zwischennutzern (Untermietern) vor Beginn des Projekts eine De-minimis-Erklärung einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat anschließend diesen Zwischennutzern / Untermietern eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen.

IX. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Zuwendungsempfänger, insbesondere:

- Die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Plausibilisierung des Bedarfs für das eingereichte Konzept,
- Angaben zum Zuwendungsempfänger (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung),
- Angaben zu Kooperationspartnern,
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P oder ANBest-K) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K),

- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.
Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

X. Ansprechpartnerin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41, Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Frau
Karin Hübner
Telefon: 0711 / 123-2334
E-Mail: karin.huebner@wm.bwl.de